



DEUTSCHER
ANGELFISCHER-
VERBAND e.V.



An die Energieministerkonferenz
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur Schleswig-Holstein
- versendet per E-Mail -

Nachrichtlich: Umweltministerkonferenz

Berlin, 08.05.2024

EEG-Umlage für Kleinwasserkraft darf nicht erhöht werden

Sehr geehrte Energieministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder,
nach unserer Kenntnis hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg für die Amtschefkonferenz am 16. Mai 2024 einen Beschlussvorschlag vorgelegt, der die sog. kleine Wasserkraft mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben zur Gewässerökologie in Einklang bringen soll. Wir begrüßen und wertschätzen diese Intention. Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes für die ökologische Durchgängigkeit müssen endlich auch an kleineren und mittleren Gewässern wirksam werden. Als kontraproduktiv und diesem Anliegen widersprechend erachten wir jedoch die beabsichtigte deutliche Erhöhung der Vergütung für kleine Wasserkraftanlagen (Leistung unter 1 Megawatt) durch Änderung des § 40 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG). Für Anlagen, die bei Einhaltung bestehender rechtlicher Umweltvorgaben unrentabel werden, empfehlen wir stattdessen die Einrichtung eines Fonds für den Rückbau.

Bereits jetzt sieht das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit den Paragrafen 33–35 die Minderung der ökologischen Auswirkungen von Wasserkraftanlagen vor. Insbesondere darf nach § 35 die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Diese Vorgaben sind aufgrund der Biodiversitäts- und Klimakrise und der hohen Belastung der Süßwasserökosysteme erforderlicher denn je.

In Deutschland werden etwa 8.300 Wasserkraftanlagen betrieben, von denen rund 7.300 Strom in das öffentliche Netz einspeisen. Rund 90% davon sind kleine Wasserkraftanlagen, die deutschlandweit weniger als 0,5% zur Gesamt-Stromproduktion beitragen. Hinzu kommt: Je kleiner eine Wasserkraftanlage ist, desto unrentabler wird die Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit. Die ökologischen Schäden überschreiten hier schnell den energetischen Nutzen der Anlage. Daher empfehlen 65 Fachwissenschaftler*innen der Bundespolitik bereits 2021 in einem Memorandum, die

umweltschädlichen und im Sinne der Energiewende ineffizienten und makroökonomisch unwirtschaftlichen Subvention für kleine Wasserkraftanlagen zu beenden.

Vor diesem Hintergrund halten wir den in dem Antrag verfolgten Ansatz, über eine Erhöhung der EEG-Vergütung bereits bestehende, gesetzliche Umweltstandards zu erreichen, für nicht zielführend. Zum einen gab es bereits in der Vergangenheit erhöhte Vergütungen für ökologische Verbesserungsmaßnahmen an Wasserkraftanlagen, die jedoch zu keinem nennenswerten Erfolg führten. Der weit überwiegende Teil der Fließgewässer hat immer noch keine ökologische Durchgängigkeit erreicht und mehr als jeder fünfte Fisch (22,3%) erleidet beim Passieren einer Wasserkraftturbine tödliche Verletzungen. Darüber hinaus existiert mit den Paragraphen 33-35 WHG für die zuständigen Behörden bereits jetzt die Möglichkeit, die ökologische Modernisierung von Kleinwasserkraftwerken umzusetzen. Jedoch gibt es hier ein starkes Vollzugsdefizit; zahlreiche Anlagen sind standortbedingt oder aufgrund fehlender Flächen mit vertretbarem Aufwand kaum ökologisch zu modernisieren. Notwendig sind aus Sicht der unterzeichnenden Verbände neue Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Gewässerökologie in Kombination mit zusätzlichen Anreizen zum Rückbau unrentabler Anlagen. Um Deutschlands Klimaschutzziele zu erreichen, sollte die EEG-Förderung zudem primär naturverträglicheren und effizienteren Alternativen zur Wasserkraft wie der Windkraft und der Photovoltaik vorbehalten sein. Damit einhergehend muss der Rückbau von unrentablen Wehren und Stauanlagen durch einen Rückbaufonds gefördert werden. Einen solchen erachten wir als wichtiges Lenkungsinstrument zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der Aktion „Wasserkraft gewässerschonend gestalten“ (Nr. 46) der Nationalen Wasserstrategie.

Einen guten Ansatz verfolgt Schweden seit 2020 mit dem „National Hydropower Relicensing Plan“. Demnach müssen alle Anlagen mit Altrechten bis 2036 eine neue Genehmigung beantragen. Um diese zu erhalten, müssen ökologische Mindeststandards eingehalten werden. Stellt ein Betreiber fest, dass sein Betrieb durch die Einhaltung der Mindeststandards unrentabel wird, kann er eine Rückbau-Förderung beantragen. Diese wird aus dem „Environmental Fund“ gezahlt, in den Betreiber großer Wasserkraftanlagen einzahlen. Dies könnte auch ein Modell für Deutschland werden.

Wir setzen darauf, dass die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder im Sinne einer umweltfreundlichen und erneuerbaren Energieerzeugung keine Erhöhung der EEG-Umlage für die kleine Wasserkraft beschließen, sondern mit einem Rückbauprogramm die Umsetzung der ökologischen Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Biodiversitätsstrategie stärken.

Für einen Austausch sowie Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

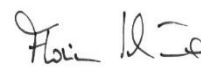
Mit freundlichen Grüßen



Olaf Bandt
Vorsitzender
BUND



Klaus-Dieter Mau
Präsident
DAFV



Florian Schöne
Geschäftsführer
DNR



Sascha Müller-Kraenner
Bundesgeschäftsführer
DUH



Leif Miller
Bundesgeschäftsführer
NABU



Heike Vesper
Vorständin Transformation Politik &
Wirtschaft
WWF Deutschland